



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

## **7. Änderung der Berufssatzung für WP/vBP**

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 6.11.2009 die nachfolgend im Korrekturmodus kenntlich gemachten Änderungen der Berufssatzung beschlossen.

Sofern das Bundeswirtschaftsministerium keine Bedenken gegen die Satzungsänderungen geltend macht (§ 57 Abs. 3 Satz 2 WPO), werden diese Mitte Februar 2010 in Kraft treten.

**Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der  
Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers  
(Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer - BS WP/vBP)**

Vom 11. Juni 1996 (BAnz. S. 7509),  
in Kraft getreten am 15. September 1996 (BAnz. S. 11077),  
unter Berücksichtigung der Änderungen der Satzung  
vom 7. November 1997 (BAnz. S. 14453),  
in Kraft getreten am 12. Februar 1998 (BAnz. S. 14917),  
vom 29. November 2001 (BAnz. 2002, S. 60),  
in Kraft getreten am 11. März 2002 (BAnz. S. 789),  
vom 24. November 2004 (BAnz. S. 24133),  
in Kraft getreten am 2. März 2005 (BAnz. S. 5)  
vom 16. Juni 2005 (BAnz. S. 10742),  
in Kraft getreten am 23. September 2005 (BAnz. S. 12296),  
vom 23. November 2005 (BAnz. S. 16872),  
in Kraft getreten am 1. März 2006 (BAnz. S. 586),  
vom 22. November 2007 (BAnz. S. 8278),  
in Kraft getreten am 28. Februar 2008 (BAnz. S. 273),  
vom 6. November 2009 (BAnZ. S. XXXX),  
in Kraft getreten am XX.XX.2009 (BAnZ. S. XXXX)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil 1: Allgemeine Berufspflichten**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Unabhängigkeit
- § 3 Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen
- § 4 Gewissenhaftigkeit
- § 4a Fachliche Fortbildung
- § 5 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter
- § 6 Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter
- § 7 Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung
- § 8 Umgang mit fremden Vermögenswerten

- § 9 Verschwiegenheit
- § 10 Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen
- § 11 Eigenverantwortlichkeit
- § 12 Führung von Mitarbeitern
- § 13 Berufswürdiges Verhalten
- § 13a Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen
- § 13b Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht
- § 14 Pflichten gegenüber anderen WP/vBP
- § 15 Mitwirkung bei der Ausbildung
- § 16 Haftungsbegrenzung
- § 17 Berufshaftpflichtversicherung
- § 18 Siegelführung
- [§18a Gestaltung des Siegels](#)
- § 19 Berufliche Niederlassungen und Zweigniederlassungen

## **Teil 2: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten**

- § 20 Unparteilichkeit
- § 21 Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit
- § 22 Schutzmaßnahmen
- § 22a Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, ~~und~~ 319a [und 319b Abs. 1 HGB](#)
- § 23 Eigeninteressen
- § 23a Selbstprüfung
- § 23b Interessenvertretung
- § 24 Persönliche Vertrautheit
- § 24a Prüfungsplanung
- § 24b Auftragsabwicklung
- § 24c Beschwerden und Vorwürfe
- § 24d Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- § 25 Kennzeichnung übernommener Aufgaben in Prüfungsberichten und Gutachten
- § 26 Pflichten bei [vorzeitiger Beendigung des Prüfungsauftrages](#) [Wechsel des Abschlussprüfers](#)
- § 27 Vergütung
- § 27a Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten

**Teil 3: Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit**

- § 28 Sozietät
- § 29 Berufsgesellschaften
- § 30 Verwendung der Firmierung oder des Namens von Berufsgesellschaften durch andere Unternehmen

**Teil 4: Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit  
(§ 55b WPO)**

- § 31 Allgemeines
- 32 Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel verwendet wird
- § 33 Nachschau

**Teil 5: Schlussbestimmungen**

- § 34 Anwendungsbereich
- § 35 Veröffentlichung

## Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

### § 1 Grundsatz

(1) <sup>1</sup>WP/vBP haben ihren Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO). <sup>2</sup>Sie haben ihre Pflichten verantwortungsbewusst und sorgfältig zu erfüllen (§ 17 Abs. 1 WPO). <sup>3</sup>Innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit haben sie sich des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO).

(2) <sup>1</sup>WP/vBP haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar ist. <sup>2</sup>Sie haben sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen (§ 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 WPO) und ein Siegel zu führen (§ 18).

### § 2 Unabhängigkeit

(1) <sup>1</sup>WP/vBP dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. <sup>2</sup>Sie haben ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu bewahren.

(2) Es ist insbesondere berufswidrig,

1. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, ~~2~~ und 3 Nr. 1 und 3 WPO Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit als WP/vBP abhängig gemacht wird (§ 55a Abs. 1 Satz 1 WPO),
2. für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vereinbarungen zu schließen, durch welche die Höhe der Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit des WP/vBP abhängig gemacht wird oder nach denen der WP/vBP einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält; dies gilt nicht bei Vereinbarungen im Einzelfall, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (§ 55a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 WPO),
- ~~2.3.~~ die Vergütung für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen über Nr. 1 hinaus an weitere Bedingungen zu knüpfen; diese darf auch nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt sein (§ 55a Abs. 1 Satz ~~23~~ WPO),

3.4. einen Teil der Vergütung oder sonstige Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel ob im Verhältnis zu einem WP/vBP oder Dritten, abzugeben oder entgegenzunehmen (§ 55a Abs. 2 WPO),

4.5. Mandantenrisiken zu übernehmen oder

5.6. Versorgungszusagen von Auftraggebern anzunehmen.

### § 3

#### Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

<sup>1</sup>WP/vBP dürfen nicht tätig werden, wenn sie einen anderen Auftraggeber in derselben Sache im widerstreitenden Interesse beraten oder vertreten bzw. beraten oder vertreten haben.

<sup>2</sup>WP/vBP dürfen im Übrigen mehrere Auftraggeber in derselben Sache nur beraten oder vertreten, wenn ihnen ein gemeinsamer Auftrag erteilt ist oder alle Auftraggeber einverstanden sind. <sup>3</sup>Eine vermittelnde Tätigkeit im Auftrag aller Beteiligten ist zulässig.

### § 4

#### Gewissenhaftigkeit

(1) WP/vBP sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden, haben sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese und fachliche Regeln zu beachten.

(2) WP/vBP dürfen Leistungen nur anbieten und Aufträge nur übernehmen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen.

(3) WP/vBP haben durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die übernommenen und erwarteten Aufträge unter Beachtung der Berufsgrundsätze ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht abgeschlossen werden können.

(4) Treten nach Auftragsannahme Umstände ein, die zur Ablehnung des Auftrages hätten führen müssen, ist das Auftragsverhältnis zu beenden.

### § 4a

#### Fachliche Fortbildung

(1) <sup>1</sup>WP/vBP sind verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). <sup>2</sup>Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. <sup>3</sup>WP/vBP erfüllen ihre Fortbildungsverpflichtung durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Hörer oder als Dozent sowie durch Selbststudium.

(2) <sup>1</sup>Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Diskussionsgruppen oder ähnliche Veranstaltungen). <sup>2</sup>Unerheblich ist, ob sie durch Dritte oder durch die Praxis selbst organisiert und ob sie der Öffentlichkeit oder nur Mitarbeitern der Praxis zugänglich sind. <sup>3</sup>Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training), wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. <sup>4</sup>Der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit, die Tätigkeit in externen oder praxisinternen Fachgremien sowie die Tätigkeit als Dozent an Hochschulen.

(3) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.

(4) <sup>1</sup>Die Fortbildung muss sich auf die in §§ 2, 129 WPO genannten Tätigkeiten beziehen und geeignet sein, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. <sup>2</sup>Sie soll ihren Schwerpunkt in der ausgeübten oder beabsichtigten Berufstätigkeit des WP/vBP haben. <sup>3</sup>Bei WP/vBP, die Abschlussprüfungen vornehmen, muss die Fortbildung in angemessenem Umfang die Prüfungstätigkeit (§§ 2 Abs. 1, 129 Abs. 1 WPO) betreffen.

(5) <sup>1</sup>Die Fortbildung soll einen Umfang von 40 Stunden jährlich nicht unterschreiten. <sup>2</sup>Hiervon müssen 20 Stunden auf die in Absatz 2 genannten Fortbildungsmaßnahmen entfallen; diese sind unter Bezeichnung von Art und Gegenstand für Nachweiszwecke zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Mindeststundenzahl nach Satz 2 kann auch durch Fortbildungsmaßnahmen nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erbracht werden.

## § 5

### Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

(1) WP/vBP haben bei der Einstellung von Mitarbeitern deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen.

(2) Die Mitarbeiter sind nach Maßgabe ihrer Verantwortlichkeit über die Berufspflichten sowie über das in der Praxis eingerichtete Qualitätssicherungssystem zu informieren.

(3) Sie sind vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems schriftlich zu verpflichten; dies ist zu dokumentieren.

## § 6

### Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter

(1) <sup>1</sup>WP/vBP haben für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und die Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter zu sorgen. <sup>2</sup>Die Aus- und

Fortbildung muss strukturiert sein und inhaltlich die Tätigkeitsbereiche des fachlichen Mitarbeiters betreffen.

(2) WP/vBP dürfen Mitarbeitern Verantwortung nur insoweit übertragen, als diese die dafür erforderliche Qualifikation besitzen.

(3) WP/vBP sollen ihre fachlichen Mitarbeiter in angemessenen Abständen beurteilen.

## **§ 7**

### **Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung**

Zur Sicherung der gewissenhaften Berufsausübung haben WP/vBP die Einhaltung der Berufspflichten in ihrer Praxis in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und Mängel abzustellen.

## **§ 8**

### **Umgang mit fremden Vermögenswerten**

(1) <sup>1</sup>WP/vBP haben anvertraute fremde Vermögenswerte von dem eigenen und anderen fremden Vermögen getrennt zu halten und gewissenhaft zu verwalten. <sup>2</sup>Über fremde Vermögenswerte sind gesonderte Rechnungsunterlagen zu führen. <sup>3</sup>Geld und Wertpapiere sind bei Verwaltung entweder auf den Namen des Treugebers oder auf Anderkonten anzulegen. <sup>4</sup>Durchlaufende fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten.

(2) <sup>1</sup>WP/vBP dürfen fremde Vermögenswerte, die ihnen zweckgebunden anvertraut worden sind, zur Deckung eigener Kostenforderungen (Honorare, Vorschüsse und Auslagenersatz) nur verwenden, wenn sie hierzu ausdrücklich ermächtigt worden sind. <sup>2</sup>Soweit Aufrechnung und Zurückbehaltung zulässig sind, bleiben diese Rechte unberührt.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheit**

(1) WP/vBP dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.

(2) <sup>1</sup>WP/vBP haben dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Absatz 1 Unbefugten nicht bekannt werden. <sup>2</sup>Sie haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 bestehen nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses fort.

## **§ 10**

### **Verbot der Verwertung von Berufsgeheimnissen**

<sup>1</sup>Erhalten WP/vBP bei ihrer Berufsausübung Kenntnis von Tatsachen und Umständen, insbesondere geschäftlichen Entschlüssen oder Transaktionen, die ihre Auftraggeber oder Dritte betreffen, so dürfen sie diese Kenntnis weder für sich noch für Dritte unbefugt verwenden. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Kann für einen verständigen Dritten der Eindruck entstehen, dass eine Verwertung zu besorgen ist, dürfen die diese Besorgnis begründenden Umstände nur dann herbeigeführt oder aufrecht erhalten werden, wenn die vom Verwertungsverbot geschützte Person zustimmt.

## **§ 11**

### **Eigenverantwortlichkeit**

(1) WP/vBP haben unabhängig von der Art der beruflichen Tätigkeit (§ 38 Nr. 1 d WPO) ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, ihr Urteil selbst zu bilden und ihre Entscheidungen selbst zu treffen.

(2) Es ist nicht erlaubt, berufliche Tätigkeiten zu übernehmen, wenn die geforderte berufliche Verantwortung nicht getragen werden kann oder nicht getragen werden soll.

## **§ 12**

### **Führung von Mitarbeitern**

WP/vBP müssen in der Lage sein, die Tätigkeit von Mitarbeitern derart zu überblicken und zu beurteilen, dass sie sich eine auf Kenntnissen beruhende, eigene Überzeugung bilden können.

## **§ 13**

### **Berufswürdiges Verhalten**

(1) WP/vBP haben sich sachlich zu äußern.

(2) WP/vBP sind verpflichtet, ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße, die sie bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben festgestellt haben, aufmerksam zu machen.

(3) WP/vBP dürfen die Verwendung ihres Namens und/oder ihrer Qualifikation zu werblichen Zwecken Dritter nur zulassen, wenn die Werbung nach Produkt oder Dienstleistung und Durchführung mit dem Ansehen des Berufes vereinbar ist.

(4) <sup>1</sup>WP/vBP dürfen Zuwendungen von einem Auftraggeber oder von für ihn handelnden Dritten nur annehmen, wenn die Zuwendungen offensichtlich unbedeutend sind und aus Sicht eines vernünftigen und über alle relevanten Informationen verfügenden Dritten keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung oder das Ergebnis der Tätigkeit haben. <sup>2</sup>Für Zuwendungen des WP/vBP an den Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit einem Auftrag gilt Satz 1 entsprechend; für Provisionen gilt § 55a Abs. 2 WPO. <sup>3</sup>WP/vBP haben sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter diese Grundsätze ebenfalls beachten, und die Einhaltung angemessen zu überwachen.

### **§ 13a**

#### **Information über die beruflichen Verhältnisse; Fachgebiets- und weitere Tätigkeitsbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Geschäftsbriefbogen, Praxisschilder oder sonstige auf Dauer angelegte Informationen über die beruflichen Verhältnisse müssen die Angaben nach § 18 Abs. 1, § 128 Abs. 2 WPO bzw. die Firma oder den Namen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthalten. <sup>2</sup>Sozietätsfähige Personen dürfen unter Kennzeichnung ihres Status auf dem Briefbogen genannt werden; die Nennung anderer Personen ist unzulässig.

<sup>3</sup>Praxisschilder dürfen nur dort angebracht werden, wo sich die berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung befindet.

(2) <sup>1</sup>WP/vBP dürfen nur Fachgebietsbezeichnungen führen, die gesetzlich zugelassen sind. <sup>2</sup>Hinweise auf eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger sind zulässig. <sup>3</sup>Werden WP/vBP als Insolvenzverwalter oder in vergleichbarer Funktion tätig, so dürfen sie im Rahmen solcher Tätigkeiten neben dem Namen und der Berufsbezeichnung eine entsprechende Kennzeichnung führen.

### **§ 13b**

#### **Kriterien zur Beschreibung der Vergütungsgrundlagen im Transparenzbericht**

<sup>1</sup>Die in den Transparenzbericht aufzunehmenden Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten (§ 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 WPO) sollen erkennen lassen, ob und wie die berufliche Tätigkeit durch finanzielle Anreize beeinflusst wird. <sup>2</sup>Sie müssen Angaben darüber enthalten,

- ob sich die Vergütung in feste und variable Bestandteile einschließlich erfolgsabhängiger Komponenten aufgliedert,

- welcher Anteil der Vergütung auf den variablen Teil entfällt,
- welcher Art die variable Vergütung und die Bemessungsgrundlage hierfür ist.

## **§ 14**

### **Pflichten gegenüber anderen WP/vBP**

- (1) Bei der Übertragung einer Praxis oder Teilpraxis gegen Entgelt darf die Notlage eines Berufskollegen, seiner Erben oder Vermächtnisnehmer nicht ausgenutzt werden.
- (2) WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP nicht abwerben oder abwerben lassen.
- (3) WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.

## **§ 15**

### **Mitwirkung bei der Ausbildung**

WP/vBP sollen nach ihren Möglichkeiten an der Ausbildung des Berufsnachwuchses sowie an der Ausbildung zum Steuerfachangestellten mitwirken.

## **§ 16**

### **Haftungsbegrenzung**

Eine gesetzliche Haftungsbegrenzung darf nicht abbedungen werden.

## **§ 17**

### **Berufshaftpflichtversicherung**

- (1) WP/vBP haben die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages, jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung (WPBHV) vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, den Wechsel des Versicherers, den Beginn und die Beendigung der Versicherungspflicht infolge einer Änderung der Form einer beruflichen Tätigkeit und den Widerruf einer vorläufigen Deckungszusage der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Satz 2 WPBHV).

(2) Die gemäß § 54 WPO abzuschließende und aufrecht zu erhaltende Berufshaftpflichtversicherung soll über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken des WP/vBP dies erfordern.

## **§ 18 Siegelführung**

(1) <sup>1</sup>WP/vBP sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die ihnen gesetzlich vorbehalten sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 WPO). <sup>2</sup>Dies gilt auch bei solchen gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen, denen eine nicht gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeit zugrunde liegt.

(2) WP/vBP können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten, die ihnen nicht gesetzlich vorbehalten sind.

(3) WP/vBP dürfen das Siegel im Rahmen ihrer sonstigen beruflichen Betätigung nicht führen.

(4) WP/vBP dürfen keine siegelimitierenden Rundstempel verwenden.

### **§ 18a Gestaltung des Siegels**

(1) Das Siegel des WP/vBP muss nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.

(2) Zur Verwendung sind Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.

(3) <sup>1</sup>Der äußere Kreis des Siegels eines WP/vBP enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des WP/vBP, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. <sup>2</sup>Ist der WP/vBP zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. <sup>3</sup>Siegel von WP/vBP, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(4) <sup>1</sup>Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere

Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. <sup>2</sup>Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten. <sup>3</sup>Wird für die Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft ein abweichender Firmenkern verwendet, enthält der äußere Kreis des Siegels der Zweigniederlassung in Umschrift im oberen Teil die Firma der Zweigniederlassung, im unteren Teil die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung sowie danach oder darunter einen Zusatz, der die Worte „Zweigniederlassung der“ sowie die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft enthält. <sup>4</sup>Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort „Siegel“.

## § 19

### Berufliche Niederlassungen und Zweigniederlassungen

(1) <sup>1</sup>Jede organisatorisch selbstständige Einheit begründet eine Niederlassung oder Zweigniederlassung im Sinne der §§ 3, 47 WPO. <sup>2</sup>Jede Kundmachung einer beruflichen Anschrift begründet das Bestehen einer organisatorisch selbstständigen Einheit. <sup>3</sup>In Abweichung von Satz 2 können mehrere berufliche Anschriften eine organisatorisch selbstständige Einheit bilden, wenn sie in engem örtlichen Zusammenhang stehen und die unter den Anschriften angebotenen Dienstleistungen unter einheitlicher Leitung erbracht werden. <sup>4</sup>Die Kundmachung mehrerer beruflicher Anschriften für eine organisatorisch selbstständige Einheit ist nur zulässig, soweit dies für den Publikumsverkehr erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>In einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der HauptnNiederlassung oder am Sitz der Gesellschaft haben. <sup>2</sup>In einer Buchprüfungsgesellschaft muss mindestens ein vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner ist, seine berufliche Niederlassung in der HauptnNiederlassung oder am Sitz der Gesellschaft haben.

(3) <sup>1</sup>Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen jeweils von mindestens einem Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung dort oder am Ort der Zweigniederlassung hat. <sup>2</sup>Zweigniederlassungen von vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften müssen jeweils von mindestens einem vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet werden, der seine berufliche Niederlassung dort oder am Ort der Zweigniederlassung hat.

**Teil 2:**  
**Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen  
und der Erstattung von Gutachten**

**§ 20**  
**Unparteilichkeit**

(1) <sup>1</sup>WP/vBP haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 2 WPO), d.h. keinen der Beteiligten zu benachteiligen oder zu bevorzugen. <sup>2</sup>Dazu ist es erforderlich, den Sachverhalt vollständig zu erfassen, unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte fachlich zu beurteilen und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiederzugeben.

(2) <sup>1</sup>Hat der Auftrag eine Darstellung mit argumentativer Funktion zum Gegenstand, muss dies in der Bezeichnung des Auftrags und in der Darstellung des Ergebnisses deutlich zum Ausdruck kommen. <sup>2</sup>Der Begriff „Gutachten“ darf nicht verwendet werden.

**§ 21**  
**Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit**

(1) WP/vBP haben ihre Tätigkeit zu versagen, wenn sie bei der Durchführung von Prüfungen oder der Erstattung von Gutachten nicht unbefangen sind oder wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) <sup>1</sup>Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet. <sup>2</sup>Die Unbefangenheit kann insbesondere durch Eigeninteressen (§ 23), Selbstprüfung (§ 23a), Interessenvertretung (§ 23b) sowie persönliche Vertrautheit (§ 24) beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Das Vorliegen solcher Umstände führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit, wenn die Umstände selbst für die Urteilsbildung offensichtlich unwesentlich sind oder zusammen mit Schutzmaßnahmen (§ 22) insgesamt unbedeutend sind. <sup>4</sup>Umstände nach Satz 2 können sich insbesondere aus Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art ergeben.

(3) <sup>1</sup>Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände im Sinne von Absatz 2 Satz 2 gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen. <sup>2</sup>Besorgnis der Befangenheit liegt nicht vor, sofern die Gefährdung der Unbefangenheit nach Absatz 2 Satz 3 unbedeutend ist.

(4) <sup>1</sup>Die Besorgnis der Befangenheit kann auch dadurch begründet werden, dass

1. Personen, mit denen der WP/vBP seinen Beruf gemeinsam ausübt,

2. Personen, mit denen der WP/vBP in einer für Dritte erkennbaren Weise kooperierte in einem Netzwerk verbunden ist,
  3. Personen, soweit diese bei der Auftragsdurchführung beschäftigt sind,
  4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter oder
  5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss hat,
- Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. <sup>2</sup>Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann die Besorgnis der Befangenheit begründet werden, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der maßgeblichen Einfluss ausüben kann oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigt ist, oder andere beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, oder Unternehmen, auf die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft maßgeblichen Einfluss hat oder Personen, mit denen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft in einem Netzwerk verbunden ist, Sachverhalte nach Absatz 2 verwirklichen. <sup>3</sup>Die Zurechnung von solchen Sachverhalten in Netzwerken ist ausgeschlossen, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Prüfung keinen Einfluss nehmen kann; dies gilt nicht für Fälle des Verbots der Selbstprüfung (§ 23a). <sup>4</sup>Die Zurechnung von Sachverhalten, die zu einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 2) führen, ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Vor Annahme eines Auftrages sowie während der gesamten Dauer der Auftragsdurchführung ist zu prüfen, ob die Unbefangenheit gefährdende Umstände vorliegen. <sup>2</sup>Die zur Überprüfung getroffenen Maßnahmen und dabei festgestellte kritische Sachverhalte sind in den Arbeitspapieren schriftlich zu dokumentieren.

## § 22 Schutzmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Schutzmaßnahmen sind solche Maßnahmen oder Verfahren, die geeignet sind, eine Gefährdung der Unbefangenheit der WP/vBP soweit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist. <sup>2</sup>Hierzu können, je nach den vorliegenden Umständen, aus denen sich die Gefährdung ergibt, insbesondere gehören:

1. Erörterungen mit Aufsichtsgremien des Auftraggebers,
2. Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens,
3. Transparenzregelungen,
4. Einschaltung von Personen in den Prüfungsauftrag, die nicht schon anderweitig damit befasst sind,
5. Beratung mit Kollegen, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind, und

6. personelle und organisatorische Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit, die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können, den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen nicht zur Kenntnis gelangen (Firewalls).
- (2) Bei der Dokumentation der Gefährdungen und ihrer Prüfung (§ 21 Abs. 5) sind im Einzelfall ergriffene Schutzmaßnahmen ebenfalls zu dokumentieren.

## § 22a

### **Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3, und 319a und 319b Abs. 1 HGB**

- (1) <sup>1</sup>WP/vBP haben, wenn sie Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319b Abs. 1 Satz 2 HGB verwirklichen, bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nach § 49 Halbsatz 2 WPO ihre Tätigkeit zu versagen. <sup>2</sup>Bei nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet wird, gilt Satz 1 sinngemäß.
- (2) <sup>1</sup>Wenn Tatbestände im Sinne der §§ 319 Abs. 3, 319b Abs. 1 HGB verwirklicht sind, wird auch berufsrechtlich die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet. <sup>2</sup>In diesen Fällen können Schutzmaßnahmen im Sinne des § 22 nicht berücksichtigt werden.
- (3) Sind Tatbestandsmerkmale des § 319 Abs. 3 HGB nicht vollständig erfüllt, kann Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 21 Abs. 3 nur dann bestehen, wenn zusätzliche Umstände eine nicht unbedeutende Gefährdung der Unbefangenheit begründen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Tatbestände des § 319a HGB für die dort erfassten Abschlussprüfungen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.

## § 23

### **Eigeninteressen**

- (1) Eigeninteressen finanzieller Art können insbesondere vorliegen bei:
1. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen,
  2. einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit gegenüber einem derartigen Unternehmen,
  3. über normalen Geschäfts- und Lieferverkehr mit Dritten hinausgehenden Leistungsbeziehungen,
  4. Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis,

5. Honorarforderungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum offenstehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen.

(2) Eigeninteressen sonstiger Art können insbesondere vorliegen bei:

1. Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen, sofern ein Verdeckungsrisiko besteht,
2. offene Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen.

### **§ 23a** **Selbstprüfung**

(1) Eine Selbstprüfung liegt vor, wenn der WP/vBP einen Sachverhalt zu beurteilen hat, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt und diese Beteiligung nicht von nur untergeordneter Bedeutung war.

(2) Eine Selbstprüfung im Sinne von Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn der WP/vBP zwar bereits früher mit dem Sachverhalt befasst war, dabei aber, ohne an der Entstehung im Sinne von Absatz 1 mitzuwirken, denselben Gegenstand zu prüfen oder sonst zu beurteilen hatte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses begründet unwiderleglich die Besorgnis der Befangenheit, sofern die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. <sup>2</sup>Dies gilt nur für die unmittelbare Mitwirkung, grundsätzlich aber nicht für Beratungs- oder sonstige Leistungen, die sich nur mittelbar auf den Abschluss auswirken. <sup>3</sup>Auch eine Mitwirkung im Rahmen der prüferischen Aufgaben etwa durch Vorabbeurteilung von Sachverhalten begründet im Regelfall keine Befangenheit. <sup>4</sup>Ob weitergehend auch Mitwirkungshandlungen von nur untergeordneter Bedeutung schädlich sind, ist nach dem allgemeinen Befangenheitstatbestand (§ 21 Abs. 3) unter Abwägung aller Umstände unter Einschluss von Schutzmaßnahmen zu beurteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitwirkung des WP/vBP bei der Durchführung der internen Revision begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn der WP/vBP eine verantwortliche Position übernimmt. <sup>2</sup>Zulässig ist dagegen die Mitwirkung an einzelnen Bereichen oder Aufgaben sowie insbesondere die Übernahme von Prüfungstätigkeiten.

(5) <sup>1</sup>Besorgnis der Befangenheit besteht immer dann, wenn der WP/vBP Funktionen der Unternehmensleitung übernommen hat, und zwar unabhängig davon, ob sich diese auch auf den Bereich der Rechnungslegung erstrecken. <sup>2</sup>Gleiches gilt bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen, die die Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens betreffen oder in der Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens bestehen.

(6) <sup>1</sup>Versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen, die sich auf den Inhalt des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht nur unwesentlich auswirken, können die

Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn es sich um eigenständige Leistungen handelt und die Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist. <sup>2</sup>Nicht eigenständig sind solche Leistungen, bei denen sich die Mitwirkung des WP/vBP auf technisch-mechanische Hilfeleistungen beschränkt und die wesentlichen Vorgaben für die zu treffenden Annahmen sowie für die Methodik von dem Mandanten stammen.

(7) <sup>1</sup>Bei der Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB wird die Besorgnis der Befangenheit wegen der Erbringung von Rechts- oder Steuerberatungsleistungen unwiderleglich vermutet, wenn diese über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken. <sup>2</sup>Beratungsleistungen, die Hinweise auf die bestehende Rechtslage geben oder die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen, führen nicht zu einer Gefährdung der Unbefangenheit. <sup>3</sup>Werden Leistungen im Sinne des Satzes 1 für Unternehmen erbracht, die keinen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, gilt die unwiderlegliche Vermutung nicht, sondern ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere wegen hinzutretender weiterer Umstände die Besorgnis der Befangenheit (§ 21 Abs. 3, § 319 Abs. 2 HGB) besteht.

(8) Bei der Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB wird die Besorgnis der Befangenheit unwiderleglich vermutet, wenn der WP/vBP in dem zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystem mitgewirkt hat, soweit die Tätigkeit über die Prüfungstätigkeit hinausgeht und nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

### **§ 23b Interessenvertretung**

(1) Die Unbefangenheit kann wegen Interessenvertretung gefährdet sein, wenn der WP/vBP in anderer Angelegenheit beauftragt war, Interessen für oder gegen das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten.

(2) Eine Interessenvertretung für ein Unternehmen liegt insbesondere vor, wenn der WP/vBP einseitig und nachhaltig für dieses Unternehmen eintritt, für das Unternehmen Werbung betreibt oder dessen Produkte vertreibt, nicht hingegen bei rechtlicher oder steuerlicher Vertretung.

(3) Eine Interessenvertretung gegen ein Unternehmen liegt insbesondere vor bei einseitiger und nachhaltiger Wahrnehmung von gegen das Unternehmen gerichteten Interessen Dritter oder von Treuhandfunktionen im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern in einem solchen Unternehmen.

## **§ 24**

### **Persönliche Vertrautheit**

Persönliche Vertrautheit liegt vor, wenn ein WP/vBP enge persönliche Beziehungen zu dem zu prüfenden, zu begutachtenden oder den Auftrag erteilenden Unternehmen, den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben, unterhält.

## **§ 24a**

### **Prüfungsplanung**

- (1) WP/vBP haben von der Auftragsannahme an durch sachgerechte Prüfungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens angemessener und ordnungsgemäßer Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleistet ist.
- (2) WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festzulegen und zu dokumentieren.
- (3) Bei der Auswahl der Mitglieder des Prüfungsteams ist darauf zu achten, dass ausreichende praktische Erfahrungen, Verständnis der fachlichen Regeln, die notwendigen Branchenkenntnisse sowie Verständnis für das Qualitätssicherungssystem der Praxis vorhanden sind.

## **§ 24b**

### **Auftragsabwicklung**

- (1) <sup>1</sup>WP/vBP haben ihre Mitarbeiter durch Prüfungsanweisungen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. <sup>2</sup>Die Prüfungsanweisungen sollen gewährleisten, dass die Prüfungshandlungen sachgerecht vorgenommen, in den Arbeitspapieren ausreichend und ordnungsgemäß dokumentiert werden sowie ordnungsgemäß Bericht erstattet werden kann. <sup>3</sup>Die Einhaltung der Prüfungsanweisungen ist zu überwachen.
- (2) <sup>1</sup>WP/vBP sind verpflichtet, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Ergebnisse des Rates und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup>WP/vBP haben sich auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der an der Prüfung beteiligten Personen und ihrer eigenen bei der Prüfung erworbenen Kenntnisse eigenverantwort-

lich ein Urteil über die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln zu bilden. <sup>2</sup>Dies umfasst auch die Ergebnisse der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 24d).

(4) <sup>1</sup>Übernimmt ein WP/vBP, der nicht als Abschlussprüfer bestellt ist, den Auftrag, zu der Behandlung eines konkreten Sachverhalts in der Rechnungslegung des Unternehmens ein Gutachten abzugeben, hat er vor Erstattung des Gutachtens mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens den Hintergrund und die Rahmenbedingungen sowie die für die Beurteilung wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts zu erörtern. <sup>2</sup>Mit dem Auftraggeber ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. <sup>3</sup>Erteilt der Auftraggeber eine solche Entbindung nicht oder widerspricht er einer Kontaktaufnahme, so ist der Auftrag abzulehnen oder niederzulegen.

### **§ 24c**

#### **Beschwerden und Vorwürfe**

WP/vBP sind verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche oder fachliche Regeln ergeben.

### **§ 24d**

#### **Auftragsbezogene Qualitätssicherung**

(1) <sup>1</sup>Bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichts zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (Berichtskritik). <sup>2</sup>Von der Berichtskritik kann nur abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nicht erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Überprüfung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. <sup>4</sup>Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen.

(2) <sup>1</sup>Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. <sup>2</sup>Gegenstand ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Regeln durchgeführt wird, und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. <sup>3</sup>Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Eine Person ist von der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ausgeschlossen, wenn sie

in sieben Fällen entweder für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 5 HGB bestimmt war den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens gezeichnet hat oder die auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens durchgeführt hat. <sup>6</sup>Dies gilt nicht, wenn seit ihrer letzten Beteiligung an der Prüfung bzw. der letzten auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens zwei oder mehr Jahre vergangen sind. <sup>7</sup>Der Zeichnung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss steht es gleich, wenn stattdessen oder zusätzlich der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss des Unternehmens gezeichnet worden ist; Entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses. <sup>7</sup>Satz 5 gilt bei Mutterunternehmen auch für Personen, die auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind; Entsprechendes gilt für die Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei der Prüfung eines Konzernabschlusses.

(3) Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Prüfungen ist zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung im Sinne des Absatzes 2 stattzufinden hat.

## § 25

### Kennzeichnung übernommener Angaben in Prüfungsberichten und Gutachten

WP/vBP haben in Prüfungsberichten und Gutachten erkennbar zu machen, wenn es sich um die Wiedergabe übernommener Angaben handelt.

## § 26

### Pflichten bei vorzeitiger Beendigung des Prüfungsauftrages Wechsel des Abschlussprüfers

(1) Wird ein Prüfungsauftrag bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung durch Kündigung des Abschlussprüfers gemäß § 318 Abs. 6 HGB oder durch Widerruf gemäß § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB beendet, so darf der vorgesehene Mandatsnachfolger den Auftrag nur annehmen, wenn er sich über den Grund der Kündigung oder des Widerrufs und das Ergebnis der bisherigen Prüfung unterrichtet hat.

(2) Eine ordnungsgemäße Unterrichtung erfordert, dass der vorgesehene Mandatsnachfolger sich die schriftliche Begründung der Kündigung (§ 318 Abs. 6 Satz 3 HGB) oder das Ersetzungsurteil (§ 318 Abs. 3 HGB), die Mitteilungen an die Wirtschaftsprüferkammer

(§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB) vorlegen lässt.

(3) <sup>1</sup>Der Mandatsvorgänger ist verpflichtet, dem Mandatsnachfolger auf Verlangen schriftliche Anfrage die in Absatz 2 genannten Unterlagen zu erläutern, ~~wenn dem die Verschwiegenheitspflicht, andere gesetzliche Bestimmungen oder eigene berechtigte Interessen nicht entgegenstehen~~. <sup>2</sup>Erfolgt die Erläuterung nicht, so hat der Mandatsnachfolger das Mandat abzulehnen, es sei denn, er hat sich auf andere Art und Weise davon überzeugt, dass gegen die Annahme des Mandats keine Bedenken bestehen.

(4) <sup>1</sup>Im Falle eines Prüferwechsels ohne Widerruf oder Kündigung des Prüfungsauftrags aus wichtigem Grund hat sich der Mandatsnachfolger den Bericht über die vorangegangene Abschlussprüfung vorlegen zu lassen. <sup>2</sup>Der Mandatsvorgänger ist dem Mandatsnachfolger auf dessen schriftliche Anfrage zur Vorlage verpflichtet.

(4)(5) Die Absätze 1 bis 34 gelten sinngemäß für alle ~~vorzeitig beendeten~~, nicht gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt werden soll, der dem gesetzlichen Bestätigungsvermerk in § 322 HGB nachgebildet ist.

## **§ 27 Vergütung**

(1) <sup>1</sup>Bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten hat der WP/vBP dafür zu sorgen, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. <sup>2</sup>Hierzu ist im Regelfall eine angemessene Vergütung erforderlich. <sup>3</sup>Besteht bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung ein erhebliches Missverhältnis, muss der Wirtschaftsprüferkammer auf Verlangen nachgewiesen werden können, dass für die Prüfung eine angemessene Zeit aufgewandt und qualifiziertes Personal eingesetzt wurde.

(2) Ein Pauschalhonorar darf für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn festgelegt wird, dass bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Aufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist.

## **§ 27a Unterzeichnung von Prüfungsvermerken, Prüfungsberichten und Gutachten**

(1) Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so müssen diese sowie die dazugehörigen Prü-

fungsberichte zumindest von dem für die Auftragsdurchführung Verantwortlichen (§ 24a Abs. 2) unterzeichnet werden.

(2) <sup>1</sup>Ist ein WP/vBP mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt, die nicht dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist, so muss der hierüber erteilte Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein, sofern das Siegel geführt wird; dasselbe gilt, wenn eine Sozietät, an der Nicht-WP/vBP beteiligt sind, mit der Prüfung beauftragt worden ist. <sup>2</sup>Für Gutachten gilt Satz 1 entsprechend.

### **Teil 3: Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit**

#### **§ 28 Sozietät**

(1) Bei gemeinsamer Berufsausübung in einer Sozietät müssen die Sozietätsmitglieder unter ihren Namen und Berufsbezeichnungen auftreten.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf eine firmen- oder namensähnliche Bezeichnung für eine Sozietät verwendet werden; eine Sozietät kann nur unter einer einheitlichen Bezeichnung auftreten.

(3) <sup>1</sup>Alle Sozietätsmitglieder sind mit ihren Berufsbezeichnungen und bei überörtlicher Sozietät darüber hinaus mit ihren beruflichen Niederlassungen auf dem Briefbogen gesondert aufzuführen. <sup>2</sup>Ist dies technisch unmöglich oder unzumutbar, ist eine Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 unter Aufführung aller in der Sozietät vertretenen Berufsbezeichnungen zulässig. <sup>3</sup>In diesem Fall sind die Angaben nach Satz 1 anderweitig zugänglich zu machen.

(4) Für Praxisschilder gilt Absatz 1 und 2, bei Verwendung einer Bezeichnung im Sinne des Absatzes 2 gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 29 Berufsgesellschaften**

(1) <sup>1</sup>Die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ sind nach der Rechtsformbezeichnung in die Firmierung oder den Namen der Berufsgesellschaft aufzunehmen. <sup>2</sup>Wortverbindungen mit anderen Firmierungs- oder Namensbestandteilen sind unzulässig.

(2) Die Firmierung oder der Name darf keine Hinweise auf berufsfremde Unternehmen oder Unternehmensgruppen enthalten.

(3) <sup>1</sup>In die Firmierung oder den Namen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen bei Personenfirmen nur Namen von Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO erfüllen und Gesellschafter sind. <sup>2</sup>Die Zahl der aufgenommenen Namen von Personen, die nicht über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügen, darf die Zahl der Personen, bei denen dies der Fall ist, nicht erreichen; besteht die Firmierung oder der Name nur aus zwei Gesellschafternamen, so muss ein Name einer Person, die über eine der in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 WPO genannten beruflichen Qualifikationen verfügt, verwendet werden. <sup>3</sup>Die Firmierung oder der Name einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nach Ausscheiden namensgebender Gesellschafter fortgeführt werden.

(4) Bisher zulässige Firmierungen oder Namen bleiben unberührt.

(5) Auf Buchprüfungsgesellschaften findet Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung, wobei die an vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften gestellten Anforderungen auch durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfüllt werden können.

### **§ 30**

#### **Verwendung der Firmierung oder des Namens von Berufsgesellschaften durch andere Unternehmen**

(1) <sup>1</sup>Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht dulden, dass ein Unternehmen, das nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, wesentliche Bestandteile ihrer Firmierung oder ihres Namens enthält. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass das andere Unternehmen ausschließlich Tätigkeiten im Sinne der §§ 2, 43a Abs. 4 WPO ausübt.

(2) Absatz 1 gilt für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsprechend, wenn ein Unternehmen, das nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist, wesentliche Bestandteile ihres Vor- oder Nachnamens verwendet.

### **Teil 4:**

#### **Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO)**

### **§ 31**

#### **Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Das Qualitätssicherungssystem nach § 55b Satz 1 WPO hat die Regelungen zu umfassen, die nach dem Tätigkeitsbereich und den Verhältnissen der Praxis zur Einhaltung der

Berufspflichten erforderlich sind. <sup>2</sup>WP/vBP sind dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem informiert werden. <sup>3</sup>Sie haben dessen Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen.

(2) <sup>1</sup>WP/vBP sind verpflichtet, die Verantwortlichkeiten in der Praxis, insbesondere die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung festzulegen. <sup>2</sup>Diese sowie die Festlegung des verantwortlichen Prüfers (§ 24a Abs. 2) sind zu dokumentieren.

(3) <sup>1</sup>Das Qualitätssicherungssystem ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Dokumentation muss es einem fachkundigen Dritten ermöglichen, sich in angemessener Zeit ein Bild von dem Qualitätssicherungssystem zu verschaffen.

## **§ 32**

### **Qualitätssicherungssystem für Aufgaben nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel verwendet wird**

Für Prüfungen, bei denen das Siegel verwendet wird, umfasst das Qualitätssicherungssystem insbesondere Regelungen

1. zur Sicherstellung, dass die Berufspflichten, insbesondere die Vorschriften zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit durch die Praxis und die bei der Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter eingehalten werden; diese Regelungen müssen eine regelmäßige oder anlassbezogene Befragung der betroffenen Mitarbeiter zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen einschließen;
2. zur Auftragsannahme und -fortführung, die unter Berücksichtigung der mit den Aufträgen für die Praxis verbundenen Risiken hinreichend sicherstellen, dass nur Mandate angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können;
3. zur vorzeitigen Beendigung von Aufträgen;
4. zur Einstellung von Mitarbeitern;
5. zur Aus- und Fortbildung von fachlichen Mitarbeitern;
6. zur Beurteilung von fachlichen Mitarbeitern;
7. zur Gesamtplanung aller Aufträge;
8. zur Organisation der Fachinformation;
9. zur Prüfungsplanung;
10. zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP);
11. zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen;
12. zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung und
13. zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).

### **§ 33**

#### **Nachschau**

(1) <sup>1</sup>WP/vBP sind verpflichtet, eine Nachschau mit dem Ziel durchzuführen, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen. <sup>2</sup>Die Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen der Praxis zur Abwicklung von einzelnen Prüfungsaufträgen eingehalten worden sind. <sup>3</sup>Die Nachschau muss in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Die Nachschau der Abwicklung von Prüfungsaufträgen ist ein Vergleich der Anforderungen an eine gewissenhafte Abwicklung von Prüfungsaufträgen mit deren tatsächlicher Abwicklung. <sup>2</sup>Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO berücksichtigt werden können. <sup>3</sup>Dabei sind alle in der Praxis tätigen WP/vBP, die verantwortlich Prüfungen durchführen, mindestens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren einzubeziehen.

(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Nachschau ist zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

## **Teil 5:**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Die Berufssatzung gilt für die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 58 Abs. 1 Satz 1, § 128 Abs. 3, § 131b Abs. 2 und § 131f Abs. 2 WPO. <sup>2</sup>Auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften insoweit Anwendung, als sich aus der Rechtsform keine Besonderheiten ergeben.

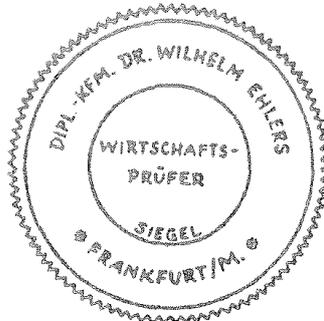
(2) <sup>1</sup>Soweit in der Berufssatzung die Abkürzungen WP/vBP verwendet werden, gelten die Berufspflichten für alle in Absatz 1 bezeichneten Personen. <sup>2</sup>Bei Berufspflichten, die nur für bestimmte Personengruppen gelten, sind diese einzeln genannt.

### **§ 35**

#### **Veröffentlichung**

Die Berufssatzung sowie deren Änderungen sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

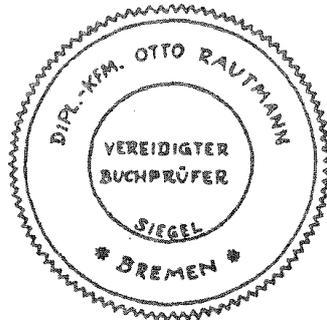
Anlage\*  
(zu § 18a)



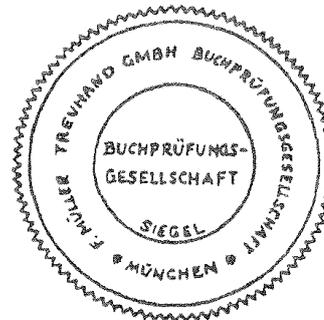
Siegel  
eines Wirtschaftsprüfers



Siegel  
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel  
eines vereidigten Buchprüfers



Siegel  
einer Buchprüfungsgesellschaft

